

Rheumaliga Bern

Statuten

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Rheumaliga Bern besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff., ZGB. Die Rheumaliga Bern ist Mitglied der Rheumaliga Schweiz (RLS). Sie anerkennt die Grundwerte der RLS, enthalten in Leitbild, Verbandspolitik, Struktur- und Führungskonzept, und legt sie der eigenen Tätigkeit zugrunde.
- 2 Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3 Die Rheumaliga Bern ist eine gemeinnützige Organisation.
- 4 Der Sitz der Rheumaliga Bern ist Bern.

Art. 2

Zweck, Aufgaben

- 1 Die Rheumaliga Bern fördert die Bekämpfung der Rheumakerkrankungen und deren Folgen für die Betroffenen. Sie lässt sich dabei von den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und der sozialen Arbeit leiten.
- 2 Die Rheumaliga Bern erfüllt ihren Zweck durch:
 - a Information, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Prävention, Sozialarbeit, Unterstützung von Fachpersonen, Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe, Therapie;
 - b Vertretung der Interessen von Rheumakranken und deren Bezugspersonen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern;
 - c Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen, kantonalen und lokalen Institutionen ähnlicher Zwecksetzung.
- 3 Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit wird aufgrund vertraglicher Abmachungen von den Pro Infirmis-Beratungsstellen im Dienste behinderter Menschen ausgeübt.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Der Rheumaliga Bern können als Mitglieder angehören:
- a Einzelmitglieder;
 - b Kollektivmitglieder (kantonale, regionale und lokale Organisationen und Institutionen, Firmen).

Ehrenmitglieder

- 2 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Rheumaliga Bern zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt

- 3 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

Ausschluss

- 4 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Rheumaliga Bern nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwider handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Rekursen entscheidet die GV endgültig.

Art. 4

Beiträge

Die Mitglieder entrichten die von der GV festgelegten Beiträge bis max. Fr. 250.00 an die Rheumaliga Bern. Die Beiträge sind in einem Reglement festzulegen, welches von der GV zu genehmigen ist.

III Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe der Rheumaliga Bern sind:

- a die Generalversammlung (GV)
- b der Vorstand
- c die Geschäftsstelle nimmt Organfunktion im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.
- d die Revisionsstelle

Art. 6

Generalversammlung (GV)

- 1 Die GV ist das oberste Organ der Rheumaliga Bern. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.
Die Einberufung erfolgt wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

- Ausserordentliche GV* 2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche GV verlangen.
Eine ausserordentliche GV muss mindestens 1 Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen* 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Stimmen müssen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen.
Im Falle von Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Geschäfte* 4 Die GV entscheidet über die folgenden Geschäfte:
- a Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Decharge an den Vorstand
 - c Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle;
 - d Genehmigung des Jahresplanes und des Budgets;
 - e Genehmigung des Leitbildes und/oder der Verbandspolitik der Rheumaliga Bern;
 - f Statutenrevision;
 - g Festlegung von Beiträgen;
 - h Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
 - i Behandlung von Rekursen;
 - j Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - k Fusion oder Auflösung der Rheumaliga Bern.
- Art. 7
Vorstand** 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Rheumaliga Bern. Er vertritt die Rheumaliga Bern nach aussen und ist gegenüber der GV verantwortlich.

- Zusammensetzung, Amtsdauer* 2 Der Vorstand setzt sich aus fünf bis zehn Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien.
- Der Präsident und die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren, beginnend je ab deren Wahl, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Aufgabenteilung, Beschlussfassung, Sekretariat* 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder (aufgerundet bei ungerader Anzahl Vorstandsmitglieder) anwesend ist. Ein Zirkularbeschluss ist möglich, sofern kein Mitglied opponiert.
- Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise nach Massgabe eines Geschäftsreglements an eine/n Geschäftsführer/in oder an eine Geschäftsleitung delegieren. Die GL / der GL wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.
- Aufgaben* 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a Wahl der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters
 - b Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der RLS
 - c Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - d Umsetzung der Zielsetzung der RLS;
 - e Erlass von Reglementen, mit Ausnahme eines allfälligen Reglementes für den Mitgliederbeitrag;
 - f Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - g Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - h Genehmigung von Verträgen;
 - i Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - j Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - k Durchführung von Anlässen;
 - l Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind (Generalklausel).
 - m Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen.
- Delegierte* 5 Der Vorstand der Rheumaliga Bern wählt jährlich die Delegierten für die Delegiertenversammlung der RLS. Die Stellvertretung ist im Struktur- und Führungskonzept RLS geregelt.

Art. 8**Revisionsstelle**

- 1 Die GV bestimmt die Kontrollstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung.
- 3 Die Revisionsstelle erstattet der GV schriftlichen Bericht.

Art. 9**Kommissionen, Projektgruppen**

- 1 Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben Kommissionen und für die Bearbeitung von Projekten Projektgruppen bilden.
- 2 Kommissionen und Projektgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag.

Art. 10**Geschäftsstelle***Zuständigkeit*

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der Rheumaliga Bern
- 2 Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - a den Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - b die Unterstützung und Koordination der Organe, Kommissionen, Projektgruppen;
 - c die operative Zusammenarbeit mit der RLS.

Geschäftsreglement

- 3 Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, das die Aufgaben und Funktionsweise der Geschäftsstelle detailliert regelt.

IV Mittel**Art. 11****Finanzierung**

- 1 Die Rheumaliga Bern finanziert sich über:
 - a Spenden, Gönnerbeiträge, Sponsoring, Legate,
 - b Dienstleistungserträge,
 - c Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen, Subventionen,
 - d Mitgliederbeiträge,
 - e diverse Beiträge.

**Art. 12
Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

V Verschiedenes

**Art. 13
Statutenrevision**

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Rheumaliga Bern gestellt werden.

**Art. 14
Auflösung und Li-
quidation**

- 1 Der Beschluss über die Auflösung der kantonalen Liga bedarf der 2/3 Mehrheit der an einer GV gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**Art. 15
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 21. Oktober 2003 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 3. November 1994 gültigen Statuten und treten am 21. Oktober 2003 in Kraft ohne Rückwirkung. An der GV vom 19. Juni 2012 erfolgte eine Teilrevision von Art 7, Absatz 2. An der GV vom 16. Juni 2015 erfolgt eine Teilrevision von Art 7 Absatz 2 und 3 sowie von Art 14 Absatz 2.

Rheumaliga Bern



Adrian Dätwyler
Präsident



Esther Moser Höhn
Geschäftsleiterin

Datum/Ort: Bern, den 16. Juni 2015